

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 51.

Marienwerder, den 21. Dezember

1898.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10041 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der höheren Bergbeamten.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10042 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1896, vom 17. November 1898.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10043 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen vom 25. September 1897, vom 28. November 1898.

Die Nummer 52 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2530 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages, vom 25. November 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen zc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Hardenberg, Ramtonken, Gut und Gemeinde Salkau, Gut und Gemeinde Milewken, Milewo, Rudolfs-hof, Michlawo und Wloschnik werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Meliorations-Bau-Inspektors, Regierungs- und Bauraths Fahl vom 30. Dezember 1897 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Regierungs- und Bauraths Fahl vom 30. Dezember 1897 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Genossenschaft zur Entwässerung von Moorbrüchen bei Salkau und hat ihren Sitz in Milewken.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten. Insofern den Genossenschaftsmitgliedern zu den Folge-einrichtungen aus staatlichen oder provinziellen Fonds Beihilfen gewährt werden, sind sie gehalten, die zur Erhaltung der Kunstwiesen erforderlichen Maßregeln (Nachdüngungen zc.) zu treffen, und können hierzu nöthigenfalls von dem Vorstande (eventuell auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand eventl. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde berechtigt, das Erforderliche durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von dem betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benützung derartiger Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Haltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Vorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Gegen die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergehenden Entscheidungen des Vorstandes ist inner-

halb vier Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Betragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden. Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Freinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftsklasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in zwei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der zweiten Klasse mit

dem einfachen, ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese zwei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Theilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Ent-

schädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je drei Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. sechs Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumniß kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeinbewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der

Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie die Grabenräumung, die Heuerwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal, in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat.

Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schauernin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche besugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft

zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglich Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Entwässerungsgenossenschaft zu Milewken zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter der Kreise Marienwerder und Schwetz, sowie in den Graudenzer Geselligen aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam, den 28. November 1898.

(L. S.) ggez. von Hammerstein. gez. Wilhelm R. Schönstedt.

Statut

für

die Entwässerungs-Genossenschaft zu Milewken im Kreise Marienwerder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

2)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Hauptlehrers August Drews in Leibitsch zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Leibitsch, Kreises Thorn zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.

3) Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen

zu Königsberg i./Pr. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose — 160 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesamtwerthe von 80 500 Mark.

Marienwerder, den 10. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

4) Gemäß der Kabinettsordre vom 31. August 1832 werden als chausfirtre Wege, auf denen die sub II und III des Chausseegebidtarifs vom 29. Februar 1840 angeführten polizeilichen Bestimmungen Geltung haben, anerkannt:

im Kreise Lößbau Westpreußen.

1. Straße von Lank-Neuhof-Radomno-Jamielnik-Wonno-Schwarzenau,
2. Straße von Neuhof-Gryzlin-Ludwigslust-Jamielnik,
3. Straße von Lößbau-Rumian-Maguschewo mit Abzweigungen:
 - a. Pronikau-Stephansdorf,
 - b. durch Ronnen,
4. Straße von Neumark-Rybno mit Abzweigungen:
 - a. Tillitz-Tillitzken,
 - b. nach Bahnhof Zajonskowo,
 - c. " " Montowo,
 - d. " Jeglia,
5. Straße von Krottoschin-Schwarzenau mit einer Abzweigung: nach Schadenhof,
6. Straße von Ostrowitt-Sendzik-Ossa mit Abzweigungen:
 - a. Pflaster in Kl. Rehwalde,
 - b. Sendzik-Lippinken,
 - c. Sendzik-Babalitz-Summin,
7. Straße von Bischnwalde-Zielkau,
8. Straße von Rosenthal-Grabau-Waldek,
9. Straße von Entenbruch-Sugainko,
10. Straße von Plottowo Omulle,
11. Straße von Plottowo-Waldek-Ritschenau,
12. Straße von Tuszewo-Trufczyn,
13. Straße von Kauernik-Lipowitz,
14. Straße von Marzenciz-Ramionken,
15. Straße von Weissenburg-Rakowitz,
16. Pflaster durch Brattian,
17. Straße von Lonkorf-Bielitz-Bahnhof Bischofswerder,
18. Straße von Schluska-Bahnhof Ostrowitt mit Abzweigungen:
 - a. Lonkorf-Lippinken,
 - b. Lonkorf-Lonkorref,
19. Straße von Marzenciz-Terrezewo,
20. Straße von Neumark-Starlin-Bischofswerder Chaussee,
21. Straße von Neuhof-Lefarth,
22. Straße von Kauernik-Nelberg,
23. Straße von Nelberg-Brattuschewo,
24. Straße von Mroczno-Rymnek-Straszewo,

25. Straße von Radomno-Weissenburg,
26. Straße von Mroczno-Grodzycyno,
27. Straße von Wulka-Tuszewo,
28. Straße von Nicolaiten-Bischofswerderer Chaussee,
29. Straße von Lößbau-Körberhof,
30. Straße von Gronowo-Ostaszewo,
31. Straße von Lößbau-Lossen,
32. Straße von Rotowitz-Zajonskowo-Jacobkowo,
33. Straße von Neumark in der Richtung auf Ramionken,
34. Straße von Sophienthal-Londzel.

Marienwerder, den 9. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

5)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind folgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

122 Stück Littr. A. zu 3000 Mf.

218. 258. 405. 571. 1007. 1026. 1096. 1254.
 1282. 1511. 1538. 1602. 1841. 1903. 2187. 2338.
 2390. 2395. 2435. 2492. 2515. 2613. 2653. 2707.
 2716. 2796. 2814. 2947. 2973. 3163. 3348. 3544.
 3723. 3747. 4320. 4336. 4370. 4373. 4385. 4405.
 4415. 4520. 4977. 5149. 5170. 5210. 5473. 5482.
 5507. 5551. 5669. 6260. 6314. 6328. 6515. 6587.
 6772. 6938. 6963. 7077. 7461. 7589. 7624. 7666.
 7668. 7715. 7743. 7804. 7919. 7987. 8035. 8174.
 8256. 8281. 8362. 8403. 8546. 8589. 8614. 8653.
 8655. 8797. 8817. 8868. 8930. 9105. 9108. 9310.
 9341. 9408. 9426. 9619. 9666. 9709. 9744. 9901.
 10132. 10592. 10676. 10717. 10882. 11019.
 11244. 11355. 11435. 11460. 11697. 11793.
 11878. 11919. 11965. 12290. 12305. 12318.
 12403. 12486. 12511. 12710. 12794. 12940.
 12992. 13074.

39 Stück Littr. B. zu 1500 Mf.

158. 253. 796. 910. 1159. 1238. 1251. 1387.
 1630. 1632. 1846. 1946. 1963. 2080. 2091. 2172.
 2182. 2203. 2501. 2602. 2673. 2674. 2711. 2721.
 2988. 3107. 3126. 3150. 3347. 3388. 3415. 3424.
 3511. 3700. 3737. 3743. 3846. 4077. 4119.

189 Stück Littr. C. zu 300 Mf.

186. 244. 487. 514. 601. 620. 635. 717.
 1012. 1298. 1321. 1384. 1826. 2052. 2091. 2178.
 2186. 2208. 2211. 2344. 3118. 3132. 3143. 3290.
 3412. 3720. 4469. 4740. 5239. 5521. 5545. 5747.
 5866. 5887. 6088. 6233. 6248. 6432. 6512. 6833.
 7100. 7214. 7220. 7238. 7450. 7580. 7652. 7783.
 8038. 8041. 8043. 8066. 8093. 8139. 8167. 8184.
 8293. 8340. 8427. 8648. 8742. 8758. 8908. 9034.
 9232. 9260. 9326. 9389. 9488. 9521. 9560. 9835.
 10077. 10219. 10276. 10279. 10302. 10305.
 10365. 10388. 10531. 10735. 10922. 10990.
 11053. 11107. 11132. 11148. 11219. 11307.

11376.	11395.	11455.	11476.	11635.	11645.
11741.	11856.	11942.	12200.	12381.	12466.
12736.	13012.	13075.	13167.	13253.	13387.
13391.	13407.	13436.	13563.	13652.	13655.
13755.	13811.	13886.	13892.	13923.	14053.
14092.	14105.	14115.	14164.	14199.	14206.
14226.	14265.	14279.	14299.	14341.	14532.
14598.	14788.	14957.	15017.	15190.	15205.
15320.	15356.	15393.	15397.	15458.	15540.
15583.	15864.	15865.	16008.	16148.	16241.
16314.	16381.	16493.	16543.	16757.	16758.
16893.	16992.	17029.	17521.	17591.	17695.
17716.	17729.	17936.	18636.	18747.	18860.
18967.	19009.	19048.	19103.	19120.	19282.
19378.	19517.	19583.	19616.	19673.	19703.
19817.	19867.	19927.	20058.	20071.	20125.
20141.	20153.	20217.			

163 Stück Littr. D. zu 75 Ml.

97.	141.	503.	520.	590.	986.	1069.	1199.
1319.	1455.	1579.	1836.	1905.	2179.	2301.	2322.
2543.	2605.	3379.	3523.	3705.	3817.	3923.	4147.
4470.	4652.	4658.	5194.	5586.	5643.	5720.	5729.
5887.	5951.	5988.	6171.	6288.	6320.	6476.	6576.
6593.	6699.	6712.	6777.	6820.	6843.	6919.	6947.
6961.	7081.	7143.	7148.	7178.	7467.	7565.	7584.
7776.	7999.	8382.	8479.	8623.	8877.	9119.	9385.
9401.	9423.	9432.	9513.	9569.	9734.	9811.	9857.
9934.	9977.	10101.	10113.	10194.	10257.	10358.	
10520.	10526.	10542.	10548.	10657.	10729.	10729.	
10761.	10765.	10927.	10938.	10975.	11016.	11016.	
11075.	11319.	11364.	11412.	11580.	11654.	11654.	
11689.	11830.	11846.	12028.	12084.	12151.	12151.	
12236.	12248.	12295.	12308.	12411.	12421.	12421.	
12787.	12866.	12961.	12996.	13036.	13058.	13058.	
13192.	13401.	13470.	13514.	13532.	13583.	13583.	
13611.	13670.	13857.	13951.	13989.	14107.	14107.	
14254.	14359.	14367.	14410.	14480.	14574.	14574.	
14616.	14805.	14824.	14867.	14926.	15053.	15053.	
15079.	15085.	15380.	15541.	15726.	15787.	15787.	
16181.	16316.	16388.	16413.	16429.	16510.	16510.	
16515.	16571.	16587.	16632.	16707.	16729.	16729.	
16737.	16770.	16801.	16823.	16835.	16895.	16895.	

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

11 Stück Littr. L. zu 3000 Ml. Nr.	29.	103.	470.	543.
	833.	898.	1165.	
	1224.	2145.	2199.	
	2919.			
1 Stück Littr. M. zu 1500 Ml. Nr.	193.			
11 Stück Littr. N. zu 300 Ml. Nr.	6.	39.	55.	167.
	266.	446.	458.	
	693.	1033.	1320.	
	1626.			
9 Stück Littr. O. zu 75 Ml. Nr.	152.	311.	468.	
	661.	916.	1227.	
	1257.	1403.	1584.	

Die ausgelooften Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der

Rentenbriefe in kunsfähigem Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I Serie VII Nr. 2—16 und Talons, zu II Reihe I Nr. 16 und Anweisungen vom 1. April 1899 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... M buchstäblich Mark für b .. ausgelooften .. % Rentenbrief .. der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. ... Nr. ... aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen. Vom 1. April 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die ausgelooften Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg, den 15. November 1898. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1899 fälligen Zinskoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Dezember 1898 ab sowohl hier an unserer Kasse Langermarkt Nr. 15 I in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie: in Berlin bei der Preussischen Pfandbrief-Bank Poststraße Nr. 30, in Königsberg in Pr. bei dem Bankhause S. A. Samter Nachfolger, in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, Nachfolger A. Seidler in deren Geschäftsstunden baar und unentgeltlich eingelöst.

Mit Ablauf dieses Jahres verjähren die im Jahre 1894 fällig gewordenen, bis dahin nicht abgehobenen Zinskoupons.

Danzig, im Dezember 1898.
Danziger Hypotheken-Verein.

7) **Bekanntmachung.**
Der nachstehende unterm 11. Oktober d. J. von dem Bezirksauschuß zu Marienwerder bestätigte

Gemeindebeschuß:

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des § 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868/9. März 1881 wird hiermit für den Gemeindebezirk der Stadt Culm verordnet, was folgt:

Art. I.

§ 7 des Gemeindebeschlusses betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in der Stadt Culm zc. erhält folgende Fassung:

Wer im Stadtbezirke Culm das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreibt, darf innerhalb des Stadtbezirkes das Fleisch von Schlachtvieh, welches nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern in einer andern innerhalb eines Umkreises von 30 Kilometern von der Grenze des Gemeindebezirks der Stadt Culm belegenen Schlachttstätte geschlachtet ist, nicht feilbieten.

Art. II.

Dieser Gemeindebeschuß tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Culm, den 9. August 1898.

Der Magistrat.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Culm, den 15. Dezember 1898.

Der Magistrat.

8) **Polizei-Verordnung**
für den Amtsbezirk Podgorz.

Auf Grund der §§ 33b, 55 Nr. 4 und 60 a der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883, des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausübung des Gewerbes der Straßemusikanten, Drehorgelspieler und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, bezw. von Haus zu Haus Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, darbieten wollen, ist nur am Dienstag jeder Woche von 8 Uhr Morgens ab gestattet und muß bei Eintreten der Dunkelheit, spätestens aber um 8 Uhr Abends, beendet sein.

§ 2. Unberührt bleibt durch die Bestimmung des § 1 die Verpflichtung der vorgenannten Gewerbe-

treibenden, vor Beginn der Ausübung ihres Gewerbes die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Podgorz, den 3. September 1898.

Der Amtsvorsteher.

9) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Moriz Spitzer, Kaufmann, geboren am 7. Oktober 1870 zu Jgal, Bezirk Somogy, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 16. September d. J.
2. Anton Appelt, Schleifer (Musiker), geboren am 28. Januar 1852 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 2. November d. J.
3. Marie Salomea Facen, geborene Bertsch, geboren am 22. Januar 1851 zu Scherweiler, Unter-Elfaß, italienische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 7. November d. J.
4. Joseph Franz Junker, Weber, geboren am 30. August 1852 zu Ober-Rochlitz, Bezirk Starlenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, ebenda, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Minden, vom 31. Oktober d. J.
5. Ferdinand Kastner, Nagelschmied, geboren im Jahre 1846 zu Rodaun, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Beleidigung, Bettelns und groben Unfugs, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Laufen, vom 30. Oktober d. J.
6. Franz Palacz, Steindrucker, geb. am 2. Januar 1860 zu Schesburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Markttheidenfeld, vom 22. Oktober d. J.
7. Emil Volkmer, Brettschneider, geboren am 24. Mai 1860 zu Friedeberg, Bezirk Freimaßdau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 14. Oktober d. J.

10) **Personal-Chronik.**

Die Wahl des Gerichtsreferendars a. D. Albert Buchhorn in Lyck zum Bürgermeister der Stadt

Neuenburg auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist bestätigt worden.

Der Steuer-Supernumerar Krause bei der Einkommensteuer-Berantlagungskommission in Marienwerder ist zum Steuersekretär vom 1. Dezember 1898 ab ernannt worden.

Im Kreise Königs ist

- a. der Seconde-Lieutenant a. D. Wiemer zu Kossabude zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kossabude,
- b. der königliche Förster Kroll zu Laska zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Chelm ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Amtsvorsteher Lind zu Schwabde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rybno ernannt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Bischof, Gubringen, Limbsee, Neudeck, Traupel im Kreise Rosenberg und Zanda-Wolla im Kreise Graudenz ist dem Pfarrer Zoltenkopf in Freystadt übertragen und die bisherigen Lokalschulinspektoren, Kreis- und Kreisschulinspektor Skrzeczka in Dt. Eylau und Kreisschulinspektor Komorowski in Lessen von diesem Amte entbunden worden.

Dem Lehrer Dedlow in Dt. Krone ist die Erlaubniß ertheilt, in Dt. Krone eine Privatschule für Knaben einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

11) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule in Falkenhorst, Kreis Schwes, wird zum 1. Januar 1899 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis- und Kreisschulinspektor Herrn Bartisch zu Schwes zu melden.

Die 2. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Golbau, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Januar 1899 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron, Rittergutsbesitzer v. Livonius zu Golbau zu melden.

Die 1. katholische Lehrerstelle an der Stadtschule zu Pösilge, Kreis Stuhm, wird zum 1. März 1899 erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis- und Kreisschulinspektor Herrn Schulrath Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Lehrer- und Organistenstelle an der Volks-Schule zu Mehlgast, Kreis Dt. Krone wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung

ihrer Zeugnisse, bei dem Schulpatron, Gutsbesitzer Hotopf zu Mehlgast zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

12) Bekanntmachung.

Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung über die Errichtung einer Zwangstimmung für das Schornsteinfeger-Handwerk im Regierungsbezirk Marienwerder ist die aufgestellte Liste geschlossen worden.

Dieselbe wird indeß noch bis zum 10. Januar k. Js. in unserem Geschäftszimmer 1 (Sprechstelle) zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten öffentlich ausliegen.

Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Die Gemeinde-Vorstände des Bezirks der Zwangstimmung, insbesondere von Podgorz, Culnsee, Culm, Schwes, Graudenz, Bischofswerder, Löbau, Rehden, Lautenburg, Rosenberg, Niesenburg, Dt. Krone, Tuchel, Jastrów, Strassburg, Briesen, Zempelburg, Marienwerder, Christburg, Neumark, Dt. Eylau, Neuenburg, Wandsburg, Tüh, Mewe, Flatow, Lessen, Krojanke werden ersucht, diese und die erste Bekanntmachung vom 31. Oktober d. Js. (Reg.-Amtsbl. Nr. 45 S. 362 und Nr. 46 S. 369) noch besonders zur Kenntniß der dort wohnenden Schornsteinfeger- (Meister) zu bringen.

Thorn, den 14. Dezember 1898.

Der Kommissar
Kohli,

Oberbürgermeister.

13) Bekanntmachung.

Die hiesige Stadtförsterstelle soll vom 1. April 1899 ab, mit einem Förster, welcher im Besitze des beschränkten Forstversorgungs-scheines ist, zunächst probeweise auf ein Jahr besetzt werden.

Die Stelle gewährt ein pensionsberechtigtes Einkommen von 1000 Mark neben freier Wohnung im Forsthaufe, freiem Brennmaterial, freier Waldweide für 2 Kühe eventl. baarer Entschädigung von 20 Mark.

Dem Förster steht ferner der Ertrag aus ca. 0,75 Hektar Ackerland, aus einem Hausgarten, einem Gemüsegarten und zwei Wiesenflächen zu.

Ein Röhrenbrunnen ist in nächster Nähe des Forsthauses vorhanden.

Bewerber haben sich unter Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, in welchem die einzelnen Dienstabschnitte genau angegeben sein müssen, der Zeugnisse und des Forstversorgungs-scheines innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Bewerber ohne Forstversorgungs-schein werden nicht berücksichtigt.

Lautenburg, den 16. Dezember 1898.

Der Magistrat.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 51.)